Bemerkungen

Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke regelt sich nach der BauNVO v. 26.6.1962 (BGBl. I S.429)

Festsetzungen:

1. In den Plangebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28 und 35° statthaft. Die Satteldächer sind mit dunklen Ziegeln einzudecken. Für Garagen sind nur flache und flachgeneigte Pultdächer gestattet. Die Traufhöhe der Garagen darf 2,50 m nicht überschreiten.
2. Dachgauben (Dachaufbauten) sind nicht zulässig.
3. Die hintere Baugrenze wird mit 15 m Tiefe parallel zur Baulinie festgesetzt.
4. Die Zahl der festgelegten Vollgeschosse ist verbindlich.
5. Die höchstzulässige Traufenhöhe, gerechnet von Oberkante fertiggestelltem Erdgeschoßfußboden, ist mit 6,0 m festgesetzt.
6. Der Erdgeschoßfußboden der Gebäude darf bei den Grundstücken an Straßen ohne Längsgefälle nicht höher als 0,50 m über der Hinterkante des Bürgersteiges, bei den Grundstücken an Straßen mit Längsgefälle an der Bergseite nicht höher als 0,30 m über der Hinterkante des Bürgersteiges erstellt werden.

Änderungsplan 2 zum Bebauungsplan Nr. 26 Eschweiler - Michelsweg -

M. = 1:500

Gehört zum Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.6.1967

WR o II

WR o II

WR — REINES WOHNGEBIET
o — OFFENE BAUWEISE
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
BAULINIE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
560

Aufgestellt: Eschweiler, den 6.6.1967